

Rechtliche Status im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Asylsuchende (N) und vorläufig Aufgenommene (F)	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F) und Anerkannte Flüchtlinge (B)	F7+ / VAF7+ Kanton	B5+ / Härtefall B Kanton	Nothilfe (kein Ausweis)
Asylsuchende (Ausweis N): Personen mit hängigem Asylverfahren Der Ausweis wird in der Regel für sechs Monate verlängert. Kein gefestigtes Aufenthaltsrecht.	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F): Personen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden, jedoch einen Asylausschlussgrund gemäss Art. 53 AsylG oder Art. 54 AsylG haben und deshalb gemäss Art. 83 Abs. 8 AuG vorläufig aufgenommen wurden (mit Flüchtlingseigenschaft). Der Ausweis wird in der Regel für ein Jahr verlängert. Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für den aktuell nicht zulässigen Wegweisungsvollzug. Kein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Nach frühestens fünf Jahren kann ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden, wenn die Kriterien erfüllt sind (Art. 84 Abs. 5 AuG in Verbindung mit Art. 31 VZAE).	Anerkannte Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme und Vorläufig aufgenommene AusländerInnen ab 8ten Jahr seit Einreise	Anerkannte Flüchtlinge ab 6tem Jahr Einreichung Asylgesuch	Personen, welche einen negativen Asylentscheid erhalten haben und nach Ablauf der Ausreisefrist die Schweiz verlassen müssen. Diese Personen halten sich illegal in der Schweiz auf und sind nicht im Besitz eines Ausländerausweises. *Unterscheidung NAE (negativer Asylentscheid) und NEE (Nicht-eintretensentscheid) nicht mehr notwendig, da Rechtsfolge dieselbe.
Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F): Personen, welche gemäss Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 AuG Abs. 1-6 vorläufig aufgenommen werden (ohne Flüchtlingseigenschaft). Der Ausweis wird in der Regel für ein Jahr verlängert. Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für den aktuell nicht möglichen, nicht zulässigen oder nicht zumutbaren Wegweisungsvollzug. Kein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Nach frühestens fünf Jahren kann ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden, wenn die Kriterien erfüllt sind (Art. 84 Abs. 5 AuG in Verbindung mit Art. 31 VZAE)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B): Personen, die in der Schweiz einen positiven Asylentscheid erhalten haben und als Flüchtlinge anerkannt wurden. Gefestigtes Aufenthaltsrecht.		Härtefälle (Ausweis B): Personen, welche die Härtefallkriterien gemäss Art. 31 VZAE erfüllen. Diese Personengruppe ist nicht zu verwechseln mit der Personengruppe der anerkannten Flüchtlinge mit positivem Asylentscheid, welche ebenfalls einen B-Ausweis erhalten.	

Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20)

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2017 (VZAE; SR 142.201)

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205)

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2) vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312)

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4)

Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42)

Seite 2/2

Zug, im November 2017